

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (BGBl. I S. 3951) am 1. Mai 2014 wird die europarechtlich bestehende Pflicht auf Durchführung von Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen in nationales Recht überführt. Mit der Änderung der Durchführungsverordnung werden die für den Ländervollzug notwendigen Regelungen geschaffen. Zugleich werden Aufgaben der Energieeinsparverordnung bürgernah gebündelt.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen (EA) und Inspektionsberichten (IB) über Klimaanlageanlagen der Stufen 2 und 3 gemäß § 26d Absatz 4 Nummer 2 und 3 EnEV wird auf das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, übertragen. Anzahl und Inhalt der Kontrollen sowie deren anonymisierte Auswertung (Ergebnisdaten) sollen sich an den bundesweit abgestimmten Mindestvorgaben orientieren. Demnach werden in Baden-Württemberg pro Jahr rund 350 EA und IB zu kontrollieren sein. Die Durchführung der Kontrolle erfolgt mit Unterstützung von Sachverständigen.

Die bisher dem Umweltministerium obliegende Aufgabe, Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erteilen, wird ebenfalls dem Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, übertragen.

C. Alternative

Eine Übertragung der im Zusammenhang mit den Stichprobenkontrollen stehenden Aufgaben auf Dritte im Wege einer Beleihung bietet weder verfahrensmäßig noch ökonomisch Vorteile gegenüber der Zentralisierung bei der Landesstelle für

Bautechnik. Der Vollzug der neuen Aufgaben erfordert fachlich qualifiziertes Personal; die Zuordnung zu einer zentralen, fachkundigen Landesbehörde ermöglicht eine gebündelte, effiziente Aufgabenerledigung. Die Kontrollstelle ist die zuständige zentrale Behörde Baden-Württembergs und hoheitliche Kontaktstelle zwischen Bund, Landesregierung und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) für die Durchführung von Stichprobenkontrollen sowie Schnittstelle zu den für den allgemeinen Verwaltungsvollzug der EnEV zuständigen unteren Baurechtsbehörden.

Die Beibehaltung der Zuständigkeit für Ausnahmen und Befreiungen beim Umweltministerium entspräche nicht dem Grundsatz, Vollzugsaufgaben bei den höheren oder unteren Verwaltungsbehörden zu bündeln. Aufgrund des komplexen bundesrechtlichen Regelwerkes der EnEV und der in Bezug genommenen DIN-Normen erfordert die Prüfung von Ausnahme- und Befreiungsanträgen besondere rechtliche- und fachtechnische Kenntnisse. Aufgrund der geringen Zahl der Anträge im niedrigen zweistelligen Bereich pro Jahr wäre es nicht effizient diese Kenntnisse in allen unteren Baurechtsbehörden vorzuhalten. Die Übertragung der Ausnahmen und Befreiungen auf das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik ermöglicht hingegen eine fachlich und wirtschaftlich optimale Aufgabenerledigung.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung“

Mit der Verordnung werden im Wesentlichen Zuständigkeiten festgelegt und Verfahrensregelungen für den Vollzug bestimmt. Mit den dabei enthaltenen Kontrollregelungen zur Überwachung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung dient sie mittelbar dem Klimaschutz und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden. Es werden zudem Verfahrenserleichterungen gegenüber der EnEV-Durchführungsverordnung a.F. aufgenommen.

E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Durchführung der Aufgaben der Kontrollstelle wurden den Regierungspräsidien bereits 1,5 Stellen neu zugeordnet. Für die Unterstützung des Regierungspräsidiums stehen Sachmittel in Höhe von 250.000 Euro/Jahr, insbesondere für die Beauftragung von Sachverständigen, zur Verfügung.

Beim Umweltministerium werden durch die erforderliche Koordination im Bereich der Stichprobenkontrollen Personalkapazitäten gebunden, die insgesamt noch als nicht erheblich einzuordnen sind.

Nach Vorliegen der ersten Berichte der Kontrollstelle Land über die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen sind die eingestellten personellen und sächlichen Aufwendungen für den Vollzug der bundes- /europarechtlichen Vorgaben zu überprüfen.

Im Rahmen der Stichprobenkontrollen sind bei den rund 50 Fällen pro Jahr in der dritten Überprüfungsstufe auch Inaugenscheinnahmen durchzuführen, jedoch nur soweit, als die Gebäudeeigentümer zustimmen. Soweit das Regierungspräsidium Tübingen dabei untere Baurechtsbehörden einbezieht, können diesen im Einzelfall Kosten entstehen; eine finanzielle wesentliche Mehrbelastung der rund 200 unteren Baurechtsbehörden ist dadurch nicht zu erwarten.

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO)

Vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 7 Absatz 1a Satz 2, Absatz 2 und 4, § 7a Absatz 2 und § 7b Absatz 3 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) und § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602):

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die unteren Baurechtsbehörden nach § 46 Absatz 1 und 2 der Landesbauordnung (LBO) sind für die Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie unterliegen für den Vollzug dieser Verordnung der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Absatz 2 der Landesbauordnung übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung.

(3) Zuständige Behörde nach den §§ 26d und 26e EnEV ist das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik (Kontrollstelle Land), soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik Aufgaben nach § 30 EnEV als Kontrollstelle wahrnimmt. Die Kontrollstelle Land kann die zuständige untere Baurechtsbehörde mit der Inaugenscheinnahme nach § 26d Absatz 4 Nummer 3 EnEV beauftragen.

(4) Zuständige Behörde nach § 24 Absatz 2 und § 25 EnEV ist das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik.

(5) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

(6) Die Kontrollstelle Land ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG bei Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 und Absatz 3 Nummer 1 und 3 EnEV; für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten nach § 27 EnEV und § 9 dieser Verordnung ist die zuständige Baurechtsbehörde Verwaltungsbehörde.

§ 2

Errichtung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) Für alle in den Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäude sind im Auftrag des Bauherrn im Sinne von § 42 LBO die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3, 4, 8 oder 9 Absatz 5 EnEV von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO zu erstellen. Für die Zuziehung von Sachkundigen durch den Entwurfsverfasser gilt § 43 Absatz 2 LBO entsprechend. Sachkundige sind Personen nach § 5 Nummer 1 bis 3. Bei Änderungen in der Bauausführung sind die Nachweise vom Entwurfsverfasser anzupassen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass ihm, wenn er zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, oder dem Eigentümer des Gebäudes die Nachweise spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nachweise sind vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren; er hat sie der zuständigen Baurechtsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Der Entwurfsverfasser hat den Bauherrn in geeigneter Weise schriftlich auf seine Verpflichtungen nach Satz 4 und Absatz 2 und 3 sowie die Verpflichtungen des Eigentümers nach Satz 5 hinzuweisen. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn dem Bauherrn ein entsprechendes Merkblatt übergeben wird.

(2) Der Bauherr hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sicherzustellen, dass ihm, wenn er zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, oder dem Eigentümer des Gebäudes von einem für das Gewerk qualifizierten Sachkundigen nach § 5 eine Erklärung ausgestellt wird, dass die Heizkessel und sonstige Wärmeerzeugungssysteme, Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen nach den §§ 13 und 14 EnEV erfüllen und ihm oder dem Eigentümer diese Erklärung oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Wurden die Arbeiten von Unternehmen ausgeführt, die diese geschäftsmäßig durchführen, haben diese jeweils für die von

ihnen durchgeführten Arbeiten die schriftliche Erklärung nach Satz 1 gegenüber dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten abzugeben. Die Erklärungen sind vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren; er hat sie der unteren Baurechtsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Der Bauherr hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sicherzustellen, dass ihm, wenn er zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, oder dem Eigentümer des Gebäudes von einem für das Gewerk qualifizierten Sachkundigen nach § 5 eine Erklärung ausgestellt wird, dass Klimaanlageanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik die Mindestanforderungen nach den § 15 EnEV erfüllen und ihm oder dem Eigentümer diese Erklärung oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärungen sind vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren; er hat sie der zuständigen Baurechtsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen. Soweit die Klimaanlage eine Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt hat, hat der Eigentümer die Erklärung unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Sachkundigen und Unternehmen haben den Eigentümer auf seine Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 hinzuweisen. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn ein deutlicher Hinweis in der Erklärung nach Absatz 2 erfolgt oder wenn dem Eigentümer ein entsprechendes Merkblatt übergeben wird.

(5) Der Eigentümer hat eine Kopie des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 1 EnEV der zuständigen Baurechtsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. Zur Ausstellung eines Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 1 EnEV sind nur Personen berechtigt, die die Anforderungen zur Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude nach § 21 EnEV erfüllen. Der Energieausweis ist vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Dem Eigentümer eines bestehenden Gebäudes ist der Erbbauberechtigte dieses Gebäudes gleichgestellt.

§ 3

Schriftform, elektronische Form

Nachweise und Erklärungen nach den §§ 2 und 3 bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form nach § 3a LVwVfG ist zulässig, sofern eine Behörde Empfän-

gerin ist. Das Umweltministerium kann auf seiner Internetseite Muster für die Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

§ 4

Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen

(1) Die Kontrollstelle Land kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 26d und § 26e EnEV fachkundige Personen hinzuziehen; fachkundige Personen sind insbesondere Sachkundige nach § 5 Nummer 1 bis 3.

(2) Hat die Kontrolle ergeben, dass

- a) ein Energieausweis oder ein Inspektionsbericht die Anforderungen nach den §§ 12, 17 bis 20 EnEV nicht erfüllt, oder
- b) von einer Person ausgestellt wurde, die nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Energieausweises nach § 21 EnEV oder nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder für die Durchführung einer Inspektion einer Klimaanlage nach § 12 Absatz 5 EnEV erfüllt,

teilt die Kontrollstelle Land dies der ausstellenden Person mit. Sie kann von der ausstellenden Person Angaben zum Eigentümer des Gebäudes und zu dessen Adresse verlangen. Die ausstellende Person ist verpflichtet, dem Verlangen der Kontrollstelle Land zu entsprechen. Die Kontrollstelle Land teilt das Ergebnis dem Eigentümer des Gebäudes und der zuständigen Baurechtsbehörde mit.

Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte, dass ein Entwurfsverfasser, Bauherr, Eigentümer oder eine sachkundige Person gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder der Energieeinsparverordnung, für die nicht die Kontrollstelle Land zuständig ist, verstoßen hat, so übermittelt die Kontrollstelle Land der zuständigen Baurechtsbehörde die für eine Überprüfung dieses Sachverhalts erforderlichen Daten. Für die nach Satz 5 übermittelten Daten gilt § 26d Absatz 7 Satz 2 und 3 EnEV entsprechend.

(3) Die Kontrollstelle Land hat die Daten nach § 26e EnEV zu speichern und in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft diesem zum 31. Januar 2017, danach alle drei Jahre, eine Auswertung der Daten mindestens zu den in den in § 26e Absatz 2 und 3 EnEV genannten Merkmalen sowie

einen Bericht über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen vorzulegen.

§ 5 Sachkundige

Sachkundige im Sinne dieser Verordnung sind

1. die nach § 12 Absatz 5 EnEV zur energetischen Inspektion Berechtigten,
2. die nach § 21 EnEV zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten, auch für die Errichtung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden,
3.
 - a) Architektinnen und Architekten im Sinn des § 2 Absatz 1 Architektengesetzes und
 - b) Ingenieurinnen und Ingenieure nach §§ 1 – 3 und 6 IngG

mit mindestens drei Jahre zusammenhängender Berufserfahrung in der Erstellung oder Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren) sowie

- c) Ingenieurinnen und Ingenieure nach b) mit mindestens drei Jahre zusammenhängender Berufserfahrung in der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung.

Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den a) bis b) genannten Ausbildungen gleichgestellt.

4. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornstiefegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer

Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

§ 6

Kontrolle der Berichte, Erklärungen und Nachweise

(1) Die Baurechtsbehörde kann sich durch Kontrollen davon überzeugen, dass die Ausführung von Bau- und Installationsmaßnahmen den Nachweisen und Erklärungen nach § 2 sowie den Unternehmererklärungen nach § 26a EnEV entspricht. Zu diesem Zweck kann die Baurechtsbehörde den Bauherrn und Eigentümer zur Erteilung der notwendigen Auskünfte und Vorlage der notwendigen Unterlagen verpflichten. Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Kontrolle von Energieausweisen nach § 16 EnEV und von Inspektionsberichten nach § 6 EnEV, soweit nicht die Kontrollstelle Land zuständig ist.

(2) Die Kosten der Kontrolle nach Absatz 1 trägt der Verpflichtete, wenn die Kontrolle ergibt, dass von ihm Vorschriften und Verpflichtungen nach der Energieeinsparverordnung und dieser Verordnung nicht erfüllt worden sind.

§ 7

Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

§ 1, § 2 Absatz 1, 4 und 5, § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 und § 6 Absatz 1 gelten nicht für Gebäude des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, sofern diese Gebäude unter den Anwendungsbereich des § 70 LBO fallen. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 EnEG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 die Nachweise nach § 2 Absatz 1 Satz 1, Satz 4 und Satz 5 nicht der Baurechtsbehörde auf deren Verlangen vorlegt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 die Erklärungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht der Baurechtsbehörde auf deren Verlangen vorlegt,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 die Erklärung nach § 2 Satz 1 nicht unverzüglich der Baurechtsbehörde vorlegt,
4. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 4 die Erklärung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu Klimaanlageanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt nicht unverzüglich der Baurechtsbehörde vorlegt,
5. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 eine Kopie des Energieausweises nicht unverzüglich der Baurechtsbehörde vorlegt.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Verordnung der Bauantrag gestellt oder das Vorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gegeben wurde. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben sind die §§ 2 und 5 nicht anzuwenden, wenn mit der Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden ist. Auf Bauvorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist die EnEV-Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GBl. S. 669) weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 3 darf auf Verlangen des Bauherrn nach dieser Verordnung verfahren werden, wenn über den Bauantrag noch nicht bestandskräftig entschieden ist oder im Kenntnissgabeverfahren mit der Ausführung noch nicht begonnen werden darf.

(2) Die Zuständigkeit für Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 24 Absatz 2 und § 25 EnEV, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, richtet sich nach der EnEV-Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 2009.

(3) Die Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Absatz 3 ist keine landesrechtliche Regelung nach § 30 Satz EnEV, die die Zuweisung der vorläufigen Aufgabewahrnehmung auf das Deutsche Institut für Bautechnik berührt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EnEV-Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GBl. S. 669) außer Kraft.

STUTTGART, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (BGBl. I S. 3951) am 1. Mai 2014 wurde die entsprechend der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) bestehende Pflicht auf Durchführung von Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen in nationales Recht überführt. Die abschließende Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem DIBt und den Ländern erfolgte auf Grundlage des Abschlussberichts vom 10. Juni 2015 des Länder-Forschungsprojektes zum EnEV-Prüfkonzept. Mit der Änderung der Durchführungsverordnung werden nunmehr auch die für den Ländervollzug notwendigen Regelungen geschaffen. Zugleich wird der Vollzug der Energieeinsparverordnung im Rahmen der gegebenen Regelungskompetenz möglichst effizient und bürgernah geregelt.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen (EA) und Inspektionsberichten (IB) über Klimaanlageanlagen der Stufen 2 und 3 gemäß § 26d Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird auf das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, übertragen. Pro Jahr werden ca. 300 EA und 50 IB zu kontrollieren sein. Anzahl und Inhalt der Kontrollen sowie deren anonymisierte Auswertung (Ergebnisdaten) sollen sich an den bundesweit abgestimmten Mindestvorgaben orientieren. Die Durchführung der Kontrolle erfolgt mit Unterstützung von Sachverständigen.

Die bisher dem Umweltministerium obliegende Aufgabe, Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 Absatz 2 und 25 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erteilen, wird ebenfalls dem Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, übertragen.

III. Alternativen

Eine Übertragung der im Zusammenhang mit den Stichprobenkontrollen stehenden Aufgaben auf Dritte im Wege einer Beleihung bietet weder verfahrensmäßig noch ökonomisch Vorteile gegenüber der Zentralisierung bei der Landesstelle für Bautechnik. Der Vollzug der neuen Aufgaben erfordert fachlich qualifiziertes Personal; die Zuordnung zu einer fachkundigen, zentralen Landesbehörde ermöglicht eine gebündelte, effiziente Aufgabenerledigung. Gleiches gilt für die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen auf die Landesstelle für Bautechnik. Die Kontrollstelle ist die zuständige zentrale Behörde Baden-Württembergs und hoheitliche Kontaktstelle zwischen dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und dem Umweltministerium für die Durchführung von Stichprobenkontrollen.

Eine Beibehaltung der Zuständigkeit für Ausnahmen und Befreiungen bei der obersten Baurechtsbehörde entspricht nicht dem Ziel, fachlich miteinander verknüpfte Aufgaben, deren Erledigung besondere Fachkenntnisse voraussetzen, bei einer Mittelbehörde zu bündeln.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

In der Neufassung der EnEV-Durchführungsverordnung werden in erster Linie Regelungen zur Zuständigkeit und zur Abwicklung des Verwaltungsverfahrens getroffen. Materielle Anforderungswerte, die EnEG und EnEV an die jeweiligen Gebäude stellen, werden nicht verschärft. Von der Neufassung der EnEV-Durchführungsverordnung sind im Wesentlichen die Zielbereiche „III. Arbeit und Beschäftigung“, „VII. Energie und Klima“ und „IX. Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung“ betroffen.

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität, Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Die Neufassung wird zugleich zum Anlass genommen, die Verfahren zur Vorlage von energetischen Nachweisen bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden zu straffen. Die Pflichten zur Vorlage von entsprechenden Nachweisen werden verringert.

Das Verwaltungsverfahren wird insgesamt bürger- und wirtschaftsfreundlicher und führt gleichzeitig zu Entlastungen der unteren Baurechtsbehörden.

Die in der Durchführungsverordnung vorgesehene Neuregelung zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen ist aufgrund EU- und Bundesrecht zwingend. Die Kontrollen sollen die Qualität, Verlässlichkeit und Aussagekraft der Ausweise und Berichte erhöhen und so deren Akzeptanz verbessern.

Bei Durchführung dieser präventiven Kontrollen fallen Kosten bei den zuständigen Behörden an, die weder vermieden noch auf Dritte umgelegt werden können. Für die Durchführung dieser neuen Aufgabe wurden 1,5 Stellen neu geschaffen. Zusätzlich stehen der zuständigen Behörde für die Unterstützung durch Sachverständige 250.000 Euro/Jahr zur Verfügung.

Kosten können bei den unteren Baurechtsbehörden (uBRB) dann anfallen, wenn diese vom Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Kontrolle nach § 26d Absatz 4 Nummer 3 EnEV (dritte Kontrollstufe) um Unterstützung bei der Inaugenscheinnahme des Gebäudes gebeten werden. Für diese Kontrollstufe ist mit rund 50 Fällen pro Jahr in Baden-Württemberg zu rechnen, für die Inaugenscheinnahme bedarf es dabei der Zustimmung des Gebäudeeigentümers. Die uBRB ist jetzt schon für die Überwachung der Regelungen zum Energieausweis nach den §§ 16 – 21 zuständig. Eine wesentliche Mehrbelastung der rund 200 Gemeinden oder Gemeindeverbände, die uBRB sind, ist daher nicht zu erwarten. Insoweit ist ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung nicht erforderlich.

Hinzu kommt, dass die insgesamt erfolgende Straffung der Vorlageregelungen für die Unterlagen und Nachweise im Rahmen des Vollzugs der Energieeinsparungsverordnung zu Entlastungen der unteren Baurechtsbehörden führt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 entspricht § 1 Absatz 1 a. F. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die unteren Baurechtsbehörden nach § 46 Absatz 2 LBO bei der Aufgabenwahrnehmung nach der EnEV-DVO der Fachaufsicht der Regierungspräsidien unterliegen. Die §§ 14, 20 und 21 Landesverwaltungsgesetz (LVG) bilden die Grundlage für die Fachaufsicht über die übrigen unteren Baurechtsbehörden und die Regierungspräsidien.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt entsprechend § 47 Absatz 4 Satz 1 LBO den Charakter der Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung, wenn die untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 46 Absatz 2 LBO ist.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt, dass die Landesstelle für Bautechnik am Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Behörde für die Durchführung der Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen und bei Inspektionsberichten über Klimaanlage ist. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ist dabei in Abgrenzung zu den Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) zu bestimmen, da das DIBT nach § 30 EnEV übergangsweise für bestimmte Aufgaben ebenfalls Kontrollstelle nach § 26d EnEV ist. Es führt für die Kontrollstufen 1 und 2 nach § 26d Absatz 4 Nummer 1 und 2 EnEV die Überprüfung von Stichproben durch, soweit dies elektronisch erfolgen kann.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt, dass die Landesstelle für Bautechnik am Regierungspräsidium zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 EnEV und Befreiungen nach § 25 EnEV ist.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt die unbeschränkte Weisungsbefugnis der Fachaufsichtsbehörden.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 a. F. ergänzt um die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsregelung für die neu hinzugekommene Verwaltungsbehörde „Kontrollstelle Land“.

Zu § 2

Gegenüber der alten Fassung wurde bei zu errichtenden Gebäuden für die Eigentümer die Pflicht zur Vorlage der Nachweise und Erklärungen bei der unteren Baurechtsbehörde erleichtert. Vorzulegen sind künftig nur noch zwei Dokumente:

1. der Energieausweis als zentrales Dokument für die Übereinstimmung des Gebäudes mit den Vorgaben der Energieeinsparverordnung,
2. die Erklärung für Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt.

Die übrigen – oftmals sehr umfangreichen - Nachweise und die Erklärungen müssen vom Gebäudeeigentümer nur noch auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorgelegt werden.

Der Verzicht auf die generelle Vorlage der Nachweise entlastet die Baurechtsbehörden erheblich in der Aktenführung; durch die generelle Vorlage des Energieausweises und der Erklärungen mit der Möglichkeit der Anforderung der Nachweise auf Verlangen bleibt der Vollzug weiterhin gewährleistet.

Für bestehende Gebäude sind die Vorlagenpflichten für Energieausweise und Erklärungen nach § 12 Absatz 7 EnEV, § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 EnEV und § 26a Absatz 2 Satz 3 EnEV abschließend geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die grundlegenden Regelungen des § 2 Absatz 1 a. F., präzisiert und ergänzt diese zugleich, um Regelungslücken zu schließen und den Vollzug einfacher zu gestalten sowie die Anwendung nachvollziehbarer zu machen.

Der Entwurfsverfasser bleibt weiterhin die zentrale Person für die Ausstellung der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 und 4 EnEV. Neu aufgenommen wurde in Satz 1 die Nachweispflicht für die Einhaltung der Anforder-

rungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen nach § 8 EnEV sowie für die Erweiterung und den Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume nach § 9 Absatz 5 EnEV. Letzt genannte Änderungen an einem Gebäude sind wie eine Neuerrichtung zu behandeln.

Bei den in Satz 1 genannten Nachweisen handelt es sich insbesondere um folgende Nachweise zur Einhaltung

- der Vorgaben zum Jahresprimärenergiebedarf,
- der Höchstwerte des spezifischen Transmissionswärmeverlusts,
- der Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten,
- des sommerlichen Wärmeschutzes.

Die Nachweise sind entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 zur EnEV und den dort aufgeführten DIN-Normen sowie ggf. nach technischen Regeln entsprechend § 23 EnEV zu berechnen. Zu den Nachweisen gehören auch die zugrundegelegte Gebäudepläne, Unterlagen über verwendete Bauprodukte und anlagentechnische Komponenten sowie ggf. Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen der Anlagen 4 und 4a belegen (wie etwa die Auflistung der zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte sowie Hinweise auf die Wärmebrückenminimierung, Luftdichtheit und Anlagentechnik).

Wie bisher auch kann der Entwurfsverfasser Sachkundige hinzuziehen (Satz 2).

Mit Verweis in Satz 3 auf § 5 Nummer 1 bis 3 wurde neu bestimmt, wer Sachkundiger im Sinne des Satzes 2 sein kann. Dies dient zum einen der Rechtssicherheit und zum Zweiten der Sicherstellung der Qualität der vom Entwurfsverfasser herangezogenen Sachkundigen.

Neu geregelt wurde in Satz 4, dass die Nachweise einer geänderten Bauausführung anzupassen sind. Nur so können Bauherr und zuständige Behörde ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfassen, ob nicht nur der ursprüngliche Entwurf, sondern auch das fertiggestellte Gebäude den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entspricht.

Mit Satz 5 wurde (neu) sichergestellt, dass die angepassten Nachweise nach Fertigstellung des Gebäudes vom Bauherrn immer dem Eigentümer des Gebäudes übergeben werden, so dass in jedem Fall – auch bei einem Auseinanderfallen von Bauherrn und Eigentümer – immer dem Eigentümer diese Nachweise zu übergeben sind.

Neu geregelt wurde, dass der Eigentümer die Nachweise mindestens fünf Jahre lang aufbewahren muss (Satz 6); er muss sie im Gegensatz zur alten Fassung der Durchführungsverordnung nur noch auf Verlangen der unteren Baurechtsbehörde vorlegen.

Neu aufgenommen wurde mit Satz 7 und 8 eine Regelung, wonach der Planverfasser den Bauherrn auf seine Pflichten nach dieser Verordnung hinzuweisen hat. Dies erleichtert es dem Bauherrn seine Pflichten im Hinblick auf die Einholung von Nachweisen und fachlichen Erklärungen zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 2 a.F. Präzisiert wird, dass auch hier der Bauherr sicherzustellen hat, dass die Erklärungen mit Abschluss der Arbeiten zu Wärmeerzeugungs- und verteilungsanlagen immer dem Eigentümer des Gebäudes übergeben werden müssen.

In Satz 2 erfolgt (neu) eine Anpassung der Bezeichnung des ausführenden Betriebs an die entsprechende Wortwahl in § 26a EnEV („Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten durchführt“). Damit wird die Regelung des § 26a für bestehende Gebäude mit der DVO zur Vereinheitlichung sinngemäß übernommen für die Errichtung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden.

In Satz 4 wird (neu gegenüber der alten Fassung) geregelt, dass die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 vom Gebäudeeigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind und ebenfalls nur noch auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde zuzuleiten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 3 a.F. Präzisiert wird auch hier, dass der Bauherr sicherzustellen hat, dass die Erklärungen mit Abschluss der Arbeiten immer dem Eigentümer des Gebäudes übergeben werden müssen. Mit dem Verweis in Satz 2 auf Absatz 2 Satz 2 erfolgt auch hier eine Anpassung der Bezeichnung des ausführenden Betriebs. In Satz 3 wird (neu gegenüber der alten Fassung) geregelt, dass die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 vom Gebäudeeigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind und ebenfalls nur noch auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde zuzuleiten sind. Lediglich für Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt, ist vom Eigentümer der unteren Baurechtsbehörde – ohne Aufforderung – eine Erklärung vorzulegen. Damit soll die untere

re Baurechtsbehörde in die Lage versetzt werden, Informationen über das Vorhandensein entsprechender Klimaanlage zu registrieren, um im Rahmen ihrer Vollzugs- und Kontrollaufgaben bei Bedarf die nach § 12 Absatz 3 und 4 EnEV zu fertigenden Inspektionsberichte nach § 12 Absatz 7 EnEV anzufordern

Zu Absatz 4

Zur Unterstützung des Eigentümers haben die Sachkundigen und die Unternehmen ihn auf seine Pflichten (Aufbewahrungspflicht, Vorlagepflicht auf Anforderung, sofortige Vorlage der Erklärung für eine Klimaanlage, deren Nennleistung größer als 12 Kilowatt ist) in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zu Absatz 5

Entsprechend § 2 Absatz 4 a.F. bleibt es bei der unverzüglichen Vorlage einer Kopie des Energieausweises bei der unteren Baurechtsbehörde. Zuständig für die Ausstellung von Energieausweisen sind die gleichen Personen, die Energieausweise für bestehende Gebäude ausstellen dürfen (§ 21 EnEV).

Zu Absatz 6

Stellt klar, dass der Erbbauberechtigte die gleichen Pflichten wie der Gebäudeeigentümer hat.

Zu § 3

In § 3 Satz 1 und 2 wird ergänzend zu den Regelungen des § 4 a.F. mit dem Verweis auf § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) klargestellt, dass die elektronische Form der Vorgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen muss.

Die Nachweise und Erklärungen können von den Ausstellern individuell erstellt werden. Das Umweltministerium kann Muster auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Kontrollstelle Land zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachkundige Personen hinzuziehen kann und welche Qualifikationen diese Personen haben können.

Zu Absatz 2

Wird bei Stichprobenkontrollen festgestellt, dass ein Energieausweis oder ein Inspektionsbericht nicht den Anforderungen der §§ 17 – 19 EnEV sowie des § 12 EnEV entspricht oder diese Dokumente von einer Person ausgestellt wurden, die dafür nicht die nach § 2 Absatz 4 dieser Verordnung oder § 12 Absatz 5 EnEV erforderliche Qualifikation besitzt, dann liegt ein Dokument vor, das ohne Berechtigung erstellt wurde und daher so nicht hätte verwendet werden dürfen. Dies hat weitreichende Auswirkungen, da der Energieausweis und der Inspektionsbericht als Instrumente in das Energieeinsparrecht eingeführt wurden, um über die darin angegebenen energetischen Kennwerte des Gebäudes oder einer Anlage und Vorschläge zur energetischen Verbesserung letztlich Energieeinsparmaßnahmen durch den Gebäudeeigentümer anzustoßen. Der Energieausweis ist darüber hinaus ein Instrument, das es Käufern und Mietern erleichtern soll, eine Auswahlentscheidung auch unter energetischen Gesichtspunkten zu treffen. Auch damit sollen - ohne das Handeln einschränkende rechtliche Vorgaben - Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden angestoßen werden. Nicht rechtskonform ausgestellte Dokumente können die Nutzer zu falschen Schlüssen veranlassen und damit zu einer Zielverfehlung führen.

Die Regelung in Absatz 2 sieht daher vor, dass der Gebäudeeigentümer, der zugleich im Besitz des Energieausweises und des Inspektionsberichts ist und deren Erstellung er in vielen Fällen selbst beauftragt hatte, darüber unterrichtet wird, dass das Dokument nicht rechtskonform ist. Zugleich ist die für das Gebäude zuständige untere Baurechtsbehörde zu unterrichten, da ihr ggfs. diese nicht rechtskonformen Dokumente vorgelegt wurden (siehe § 2 Absatz 4 dieser Verordnung und § 12 Absatz 7 EnEV). Ohne diese zusätzlichen Unterrichtungen des Gebäudeeigentümers und der zuständigen unteren Baurechtsbehörde bliebe die Umsetzung der in der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) geforderte Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionen von Klimaanlage unvollständig, da mangels Kenntnis weder vom Eigentümer noch von der Vollzugsbehörde die notwendigen Konsequenzen gezogen werden könnten. Deren Unterrichtung liegt – im Falle des Eigentümers – in der Regel in dessen eigenem Interesse und – im Falle der

Vollzugsbehörde – im besonderen öffentlichen Interesse: Letzteres ergibt sich daraus, dass nach § 2 dieser Verordnung nunmehr Energieausweise bei zu errichtenden Gebäuden eine tragende Rolle bei der Beurteilung zu kommt, ob die Gebäude die energetischen Vorschriften einhalten. Bei Einreichung nicht rechtskonform ausgestellter Energieausweise ginge diese Kontrollfunktion weitgehend ins Leere.

Voraussetzung für die Unterrichtung ist die Kenntnis des Namens und der Adressdaten des Eigentümers. Nachdem die nach § 26d Absatz 6 Satz 1 EnEV anzufordernden Adressdaten nur zur Überprüfung zur Durchführung der in § 26d Absatz 4 genannten Kontrollschritte angefordert werden können, enthalten die Sätze 2 und 3 eine zusätzliche Regelung zur Anforderung dieser Daten.

Rechtsgrundlage für diese über die Regelung in § 26d Absatz 7 EnEV hinausgehende Vorgabe ist § 7b Absatz 3 EnEG. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, bei der Art und Durchführung der Erfassung der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über die Regelung in der Energieeinsparverordnung hinauszugehen und bezüglich des Verfahrens abzuweichen; die Abweichungskompetenz betrifft nach § 7b Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 EnEG auch die Regelung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Satz 5 regelt die Weitergabe von Daten, in den Fällen, bei denen sich Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit ergeben, für deren Verfolgung die unteren Baurechtsbehörden zuständig sind. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 7b Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 EnEG. Mit Satz 6 ist sichergestellt, dass die unteren Baurechtsbehörden die Daten nur bis zum Abschluss des Ordnungswidrigkeitsverfahrens speichern.

Die Weitergabe entsprechender Daten liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Unterrichtung der zuständigen Behörde ist im Übrigen auch nach dem Landesdatenschutzgesetz möglich. So stellt z.B. ein Verstoß gegen die Qualifikationsanforderungen für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung eines Inspektionsberichts nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 und 9 EnEV eine Ordnungswidrigkeit dar. Zur deren Verfolgung kann nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 8 LDSG die Kontrollstelle die Daten speichern und an die zuständige untere Baurechtsbehörde weitergeben.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 5 werden die Berichtspflichten der Kontrollstelle Land gegenüber dem Umweltministerium festgelegt; sie dienen der Vorlage eines frist- und

sachgerechten Berichts nach § 26f EnEV an die Bundesregierung über die oberste Landesbehörde. Vorgaben sind auf § 26f EnEV abgestimmt. Danach müssen die Länder jeweils zum 1. März der Bundesregierung berichten.

Zu § 5

§ 5 enthält eine abschließende Definition, wer Sachkundiger im Sinne dieser Verordnung ist. Die einschränkende Vorgabe der Ausstellungs- und Inspektionsberechtigung, die bundesgesetzlich in § 21 und § 12 EnEV für bestehende Gebäude gemacht wird, wird für den Neubaubereich, für Erklärungen nach § 2 und die Hinzuziehung fachkundiger Personen nach § 4 Abs. 1 in die DVO übertragen und in Nr. 3 um weitere Qualifikationen erweitert.

Damit wird u.a. bestimmt, wer die Nachweise für zu errichtende Gebäude und Erklärungen nach § 2 erstellen darf. Die Durchführung von Arbeiten, die der Energieeinsparung, Energieeffizienz, dem Einsatz von erneuerbaren Energien und die der Installation von Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen dienen, sowie die Erstellung von Nachweisen über die Einhaltung der Energieeinsparungsvorschriften, die sich aus der Energieeinsparverordnung ergeben, erfordert besondere praktische und theoretische Fachkenntnisse. Die Regelung in § 5 gibt einen Rahmen für die Qualifikation dieser besonders fachkundigen Personen vor. Er sollte angemessen breit sein, damit Bauherrn, Gebäudeeigentümer und Entwurfsverfasser auf ein großes Angebot an sachkundiger Unterstützung zurückgreifen können. Der Rahmen orientiert sich daher an schon vorhandenen Qualifikationsvorgaben, die Personen haben müssen, die 1.) Inspektionsberichte von Klimaanlage erstellen, 2.) Energieausweise erstellen, 3.) Sachverständige in Anlehnung an die Qualifikationsvorgaben der bayrischen Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV vom 22. Januar 2002 (GVBI S. 18) sind (die Vorgabe zur 3-jährigen Berufserfahrung erfolgt im Gleichklang zu § 12 Absatz 5 EnEV) und 4. Personen, die sachkundig nach § 3 Nummer 11b EWärmeG sind.

Für die Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude und für die Erstellung von Inspektionsberichten für Klimaanlage regelt die Energieeinsparverordnung die Qualifikationsanforderungen abschließend.

Zu § 6

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 a.F.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Kosten einer Kontrolle vom Verpflichteten zu tragen sind, wenn gegen die Vorschriften nach der Energieeinsparverordnung oder dieser Verordnung verstoßen worden ist und dadurch ein Verwaltungsaufwand entsteht. Dem Verpflichteten ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kontrolle als öffentliche Leistung zuzurechnen.

Zu § 7

Die Regelung entspricht wortgleich § 7 alte Fassung.

Zu § 8

Mit § 8 wird von der in § 8 Absatz 1 Nummer 3 EnEG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorlagepflichten als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Zu § 9

Absatz 1 regelt, dass für die Erstellung und Vorlage von Erklärungen und Nachweisen im Zusammenhang mit der Errichtung, der Erweiterung und dem Ausbau von Gebäuden die Regelungen der bisherigen Durchführungsverordnung anzuwenden sind.

Absatz 2 bestimmt, dass für Übergangsfälle das Umweltministerium bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 24 Absatz 12 EnEV und § 25 EnEV für die Durchführung der Verfahren bis zu deren Abschluss zuständig ist.

In Absatz 3 geregelt, dass mit der Bestimmung der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, in § 1 Absatz 3 als Kontrollstelle Land, die vorläufige Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nicht berührt wird. Das DIBt ist somit weiterhin auch in Baden-Württemberg zuständig für die Durchführung der Stichprobenkontrollen nach § 26 d EnEV (Stufe 1 und 2), soweit es diese elektronisch durchführt.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Durchführungsverordnung.

ENTWURF